

Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2019, 20:00 Uhr im Singsaal Schulhaus Hubel Wynau

Traktanden

Die Traktanden für die Gemeindeversammlung vom Montag, 3. Juni 2019 stellen sich wie folgt zusammen.

A-Geschäfte

1. Einleitung / Konstituierung
2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2018
3. Jahresrechnung 2018
4. Wahl externe Revisionsstelle 2019
5. Reglement und Gebührentarif über die Feuerungskontrolle

C-Geschäfte

6. Verschiedenes und Kenntnisnahmen

1. Einleitung Konstituierung

Die Unterlagen liegen 30 Tage vor der Versammlung zur Einsichtnahme bei der Einwohnergemeinde Wynau auf. Zu dieser Versammlung sind alle Stimmberechtigten eingeladen (ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr), die seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind. Gegen Versammlungsbeschlüsse kann innert 30 Tagen nach der Versammlung beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau in 3380 Wangen a/A schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 63 ff Verwaltungsrechtspflegegesetz). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Art. 49a Gemeindegesetz, Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2018

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2018 wurde nach der Versammlung gemäss Art. 59 Abs. 1 des OgR der Einwohnergemeinde Wynau vom 13. Dezember 2018 bis am 14. Januar 2019 öffentlich bei der Gemeindeschreiberei aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Der Gemeinderat Wynau hat das Protokoll an der Sitzung vom 14. Januar 2019 einstimmig genehmigt. Die Gemeindeversammlung wird hiermit über die Genehmigung orientiert.

3. Jahresrechnung 2018

Die Gemeinderrechnung liegt während 30 Tagen bei der Einwohnergemeinde Wynau auf und kann auf der Homepage der Gemeinde Wynau heruntergeladen werden. Sie wird an der Gemeindeversammlung von Peter Gerber, Gemeinderat Ressort Finanzen, vorgestellt.

	<u>Ergebnis CHF</u>
ERFOLGSRECHNUNG	
Gesamthaushalt	-404'746.79
davon	
Allgemeiner Haushalt	-527'440.74
Spezialfinanzierung Wasserversorgung	46'382.40
Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung	19'292.20
Spezialfinanzierung Abfallentsorgung	26'142.85
Spezialfinanzierung Feuerwehr	30'876.50
	<u>Netto CHF</u>
INVESTITIONSRECHNUNG	779'565.20

Antrag und Beschluss

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2018 zu genehmigen.

4. Wahl Revisionsstelle 2019

Gemäss Art. 14 Abs. 1 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Wynau beschliesst die Gemeindeversammlung jährlich die externe Revisionsstelle (privat- oder öffentlich-rechtlich organisiert).

An der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2018 wurde die BDO AG aus Burgdorf einstimmig gewählt. Der Gemeinderat beantragt deshalb, die BDO AG zu denselben Bedingungen wie bisher, für die Revision der Jahresrechnung 2019 erneut zu wählen.

Antrag und Beschluss

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die BDO AG zu denselben Bedingungen wie bisher, für ein weiteres Jahr als Revisionsstelle zu wählen.

5. Reglement und Gebührentarif über die Feuerungskontrolle

Das Reglement und der Gebührentarif über die Feuerungskontrolle wurden in der GBP-Kommission am 21. Januar 2019 und im Gemeinderat am 4. Februar 2019 behandelt und genehmigt. Es basiert auf dem Musterreglement des Kantons Bern. Es enthält die nachfolgenden Bestimmungen:

*Periodische
Kontrolle*

Artikel 1

¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr für Feuerungen beträgt:
für einstufige Brenner CHF 80.- exkl. MwSt. (bisher CHF 88.-)
für mehrstufige Brenner CHF 98.- exkl. MwSt. (bisher CHF 109.-)

In den Gebühren gemäss Artikel 1, Absatz 2 ist der Kantonsbetrag enthalten.

Nachkontrollen

Artikel 2

¹ Die Kosten für die Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Einwohnergemeinde Wynau durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Gebühr gemäss Artikel 1 Absatz 2.

*Andere
Kontrollen*

Artikel 3

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Gebühr gemäss Artikel 1 Absatz 2.

*Verrechenbarer
Mehraufwand*

Artikel 4

Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

*Anpassung
der Gebühren*

Artikel 5

¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat der Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbetrag ausgenommen.

² Änderungen der Gebühren treten jeweils auf den 1. Oktober in Kraft.

³ Änderungen der in Artikel 1 festgesetzten Gebühren sind dem beco – Berner Wirtschaft mitzuteilen.

*Gebühren-
inkasso*

Artikel 6

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Einwohnergemeinde Wynau eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden ebenfalls durch die Kontrollperson erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Wynau der Kontrollperson den Ausfall.

*Aufhebung des
bisherigen
Gebührentarifs*

Artikel 7

Der Gebührentarif vom 1. Januar 2018 wird aufgehoben.

Inkraftsetzung

Artikel 8

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Juni 2019 in Kraft.

Antrag und Beschluss

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das vorliegende Reglement und den Gebührentarif über die Feuerungskontrolle mit rückwirkendem Inkrafttreten per 1. Juni 2019 zu genehmigen.

6. Verschiedenes und Kenntnisnahmen

- Stand Verhandlung AXA Winterthur i. S. Reto Alt

Neuigkeiten folgen an der Gemeindeversammlung.

- Projekt Neubau Turnhalle

Neuigkeiten folgen an der Gemeindeversammlung.

- Ortsplanungsrevision

Neuigkeiten folgen an der Gemeindeversammlung

- Informationsveranstaltung Sanierung Aarwangenstrasse vom 6. Juni 2019

Neuigkeiten folgen an der Gemeindeversammlung